

Hier kommt dann zunächst ein an den byzantinischen Kaiser Michael gerichtetes Schreiben des Papstes vom Jahre 865 in Betracht, das die Bestätigung der von Nikolaus über Photius verhängten Absetzung und Exkommunikation enthält¹. Nikolaus ermahnt darin den Kaiser, sich Rom gegenüber der Pietät seiner Vorgänger zu befleissigen, indem er sich unter anderem auf einen Text aus Justinians Schreiben 'Reddentes honorem' an den Papst Johannes II. beruft: weist er darauf hin, dass Justinian diesen Codextext (1, 1, 8 [§ 22 und 23]), der ja auch anderweitig überliefert ist², seiner Kodifikation ein-

gelten habe, soweit sich nicht für einen bestimmten Brief die Urheberschaft einer anderen Persönlichkeit ergebe, und erkennt ihm noch ausdrücklich das Schreiben *Ad consulta Bulgarorum* zu (p. 113. 114. 131¹). Ich finde nicht, dass der Inhalt dieses Dokuments etwas bietet, was auf seine Abfassung durch Anastasius weist, wie auch Lapôtre keine besonderen Gründe angibt. Anastasius hat in der *Historia ecclesiastica* s. *Chronographia tripertita* eine Notiz aufgenommen, die der Gesetzgebungstätigkeit Justinians und insbesondere, in ziemlich wertloser Weise, der Abfassung der Novellen gedenkt ('renovavit etiam contrarias leges faciens singularem codicem et vocans eum novellas constitutiones, in quibus non permittit principem in locis, quibus preest, emere possessionem aut aedificare domum aut hereditari extraneam personam, nisi quis sibi cognatus existat'; Theophan. *Chronogr.* ed. de Boor II, 133). Dies ist, soweit ich sehe, die einzige sichere Beziehung, in der Anastasius zu den römischen Rechtsquellen steht: indessen gibt der Schriftsteller mit dem Bericht im Wesentlichen lediglich seine Vorlage, die *Chronographie* des Theophanes, wieder (ed. de Boor I, 177). Dass etwa Anastasius als Verfasser des merkwürdigen Briefs Johannes VIII. vom Jahre 875 an Kaiser Ludwig II. (zuletzt ed. Mommsen, *Theod.* I, 1, p. LXII — LXIII; V. Wolf von Glanvell, *Die Kanonensammlung des Deusedit* [III, 179] p. 485; Jaffé 3011) in Frage kommt, der, zum Teil, im *Codex Theodosianus* nachweisbare Texte der 'Romanae leges' enthält, ist ganz unsicher. Der Brief hat allerdings mit dem Berichte des Anastasius die Erwähnung der, übrigens den Novellen fremden, uns nur im *Codex* (1, 53, 1) überlieferten Satzung gemein, dass der Statthalter in seiner Provinz kein Grundstück erwerben und kein Haus bauen dürfe: indessen ist es schon zweifelhaft, ob dieses Zusammentreffen nicht ein rein zufälliges ist, so liesse sich auch im entgegengesetzten Fall eines beabsichtigten Zurückgehens der Dekretale auf den Text des Anastasius daraus nicht folgern, dass letzterer ihr Urheber ist. Möglich ist es freilich, da Anastasius auch unter Johannes VIII. in der Stellung des Bibliothekars verblieb (vgl. Lapôtre a. a. O. p. 274). 1) Migne col. 931 u. 934 (Ep. 86); Jaffé 2796. Eine eingehende Erläuterung des Schreibens bei Hergenröther [vgl. S. 723, N. 2] I, 551 ff. u. insbes. S. 569. Dass bei Hervorhebung der Verdienste von Konstantin und Konstans, von Theodosius dem Grossen und Valentinian um die Kirche im Allgemeinen und die römische im Besonderen (a. a. O. col. 959) an die im *Cod. Iust.* aufgenommenen Konstitutionen gedacht ist, glaube ich nicht. 2) Vgl. die Note zu *CJ.* 1, 1, 8 in *Ed. maior* von P. Krüger (p. 181)